

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landesdirektion Chemnitz vom 16. Januar 2012 (AZ: 21-2241.10/6/14) wurde der vom Kreistag am 8. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung beschlossene Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Vogtlandkreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Das Festsetzungsblatt zum Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

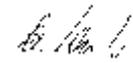
Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Vogtlandkreis

Gemäß § 15 des SächsEigBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 in Verbindung mit den §§ 4 und 9 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Vogtlandkreis wird der Wirtschaftsplan 2012 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis festgesetzt:

1. Erfolgsplan	
Erträge in Höhe von	12.647.128,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	13.708.978,00 EUR
Gewinn/Verlust	1.061.850,00 EUR
2. Liquiditätsplan	
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 960.000,00 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.300.000,00 EUR
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	807.000,00 EUR
3. Kreditermächtigung	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf	857.000,00 EUR
4. Verpflichtungsermächtigungen	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	967.000,00 EUR
5. Kassenkredite	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.100.000,00 EUR

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, den 30. 1. 12



Dr. Tassilo Lenk
Landrat

Hinweis:

Der komplette Wirtschaftsplan liegt fünf Arbeitstage lang, beginnend mit dem ersten Arbeitstag nach dieser Bekanntmachung, in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes Rettungsdienst Vogtlandkreis, Poepfigstr. 6, 08529 Plauen, während der üblichen Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann öffentlich aus.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Antrag des HELIOS Vogtland-Klinikum Plauen vom 20. 12. 2011 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Pelletkesselanlage (2 x 1,25 MW) am Standort Röntgenstraße 2 in 08529 Plauen, Flurstück Nummer 2122/10 der Gemarkung Plauen Az.: 106.11-0506-11-1.2a)/2-BI

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Das **HELIOS Vogtland-Klinikum Plauen**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Marcus Sommer, Röntgenstraße 2 in 08529 Plauen, beantragte am 20. 12. 2011 gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG) in Verbindung mit Nr. 1.2 a) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Pelletkesselanlage (2 x 1,25 MW).

Nach Nr. 1.1.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP, war für diese beantragte Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVP konnte festgestellt werden, dass die Errichtung der o. g. genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lässt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 Abs. 1 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Plauen, den 31. 01. 2012
Landratsamt des Vogtlandkreises



i. V.
Beck
Dezernent

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Gemarkungen:

Brundöbra, Crinitzleithen mit Mühlgrün, Jocketa, Lengenfeld, Markneukirchen, Pfaffenhaus, Pöhl, Raschau, Röttis, Ruppertsgrün, Siebenbrunn und Untermarxgrün

Art der Änderung:

1. Änderung des Gebäudenachweises

In den o. g. Gemarkungen wurde der Gebäudebestand des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage von Luftbildern aktualisiert. Hierbei wurden fehlende Gebäude in die Liegenschaftskarte übertragen und weggefallene Gebäude entfernt.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Die Fortführungsnachweise Nr. 0505-6, 1304-96, 5409-225, 5414-641, 5415-118, 6549-196, 6917-41, 6550-66, 6912-150, 6914-12, 6951-90, und 7011-397 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 27. 02. 2012 bis zum 30. 03. 2012
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

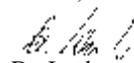
zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Gebäude- und Nutzungsdarstellungen in der Liegenschaftskarte von der Örtlichkeit abweichen können. Erst durch eine Katastervermessung vor Ort können die Gebäude und Nutzungen eines Flurstückes detailgetreu und lagegenau in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Aus diesem Grunde entbindet die Gebäudedarstellung aus dem Luftbild den Grundstückseigentümer nicht von der Pflicht zur Gebäudeeinemessung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG: **Wenn nach dem 24. Juni 1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung des Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes im Liegenschaftskataster zu veranlassen.**

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Diese Änderungen der Daten des Gebäudenachweises aus Luftbildern stellen keine Verfügung mit rechtserheblicher Wirkung (Verwaltungsakt) im Sinne des § 35 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) dar. Daher ist ein Rechtsbehelf gegen diese Amtshandlung ausgeschlossen.

Plauen, den 06.02.2012



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.